



STELLUNGNAHME zum Antrag CDU-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.:	2018/0484
	Verantwortlich:	Dez. 6
Planung von Bauvorhaben im öffentlichen Raum gemäß den Kriterien für eine Teilhabe von Menschen mit Behinderung und gemäß den aktuellen Brandschutzkriterien		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	18.09.2018	20	x	

Kurzfassung

Entgegen der Darstellung des Antrags werden Maßnahmen im öffentlichen Raum bereits seit Jahren gemäß den Anforderungen an die Barrierefreiheit geplant und gebaut. Auch erfolgt eine Abstimmung mit dem entsprechenden Beirat. Dies ist ebenso bei der Planung der Kaiserstraße erfolgt und wird auch weiterhin für anstehende Neuplanungen erfolgen. Darüber hinaus werden bei zukünftigen freiraumplanerischen Gestaltungswettbewerben die aktuellen Anforderungen an die Barrierefreiheit noch deutlicher benannt, so dass sie frühzeitig in die Gestaltung einfließen können.

Mit der Branddirektion werden Planungen im öffentlichen Raum auch heute bereits abgestimmt, soweit der Brandschutz betroffen ist.

Der Gemeinderat wird um Kenntnisnahme gebeten.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)						Kontenart:
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)						
Ergänzende Erläuterungen:						
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Zukunft Innenstadt und öffentl. Raum
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Zu 1)

Die Stadtverwaltung räumt der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert ein. So hat das Tiefbauamt eine benannte Ansprechpartnerin, die sich zusätzlich zu ihren sonstigen Planungsaufgaben fachlich intensiv mit der Thematik beschäftigt und direkt mit der Behindertenkoordinatorin, der Behindertenbeauftragten und auch dem Beirat für Menschen mit Behinderungen im Austausch ist.

Standardmäßig werden bei allen Um- und Neubaumaßnahmen im Straßenraum die Vorgaben der entsprechenden DIN-Normen für Barrierefreiheit und die Absprachen mit dem Beirat berücksichtigt. Dazu gehören zum Beispiel:

- Ausstattung von Lichtsignalanlagen mit sensorischen und akustischen Zusatzeinrichtungen für blinde Menschen.
- Einbau von Rollstuhlüberfahrsteinen an Fußgängerquerungen, die zum einen so niedrig sind, dass sie mit dem Rollstuhl und Rollator gut überfahren werden können und zum anderen so hoch sind, dass sie von blinden Menschen mit dem Stock ertastet werden können.
- Einbau von kontrastreichen Blindenleitsystemen, um auf gesicherte Querungsstellen oder auf Haltestellen hinzuweisen.
- Einbau von kontrastreichen Blindenleitsystemen, um über komplexe Verkehrsanlagen zu führen.
- Barrierefreier Um- und Ausbau sämtlicher Bus- und Straßenbahnhaltestellen mit niveaugleichen Einstiegsmöglichkeiten und Blindenleitsystem.

Eine entsprechende optische und auch akustische Wandlung ist im öffentlichen Raum heute deutlich zu beobachten.

Darüber hinaus wird das Tiefbauamt auch ohne konkrete Umbaumaßnahme überall dort tätig, wo es direkt von Betroffenen auf den Bedarf von barrierefreien Maßnahmen angesprochen wird.

Der Planungsprozess zur Kaiserstraße begann bereits 2009/2010 mit dem Realisierungswettbewerb, den das Büro Mettler Landschaftsarchitektur gewann. Das Thema Barrierefreiheit war seinerzeit aufgrund der damals geltenden DIN 18024 (Barrierefreies Bauen, Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, Öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze – Planungsgrundlagen von 1998) bereits präsent, aber erst mit der Einführung der DIN 18040-3 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum), die im November 2014 in Kraft trat und die DIN 18024 ersetzte, wurden die Anforderungen an die Barrierefreiheit genauer benannt, zusammengefasst und aktualisiert. Dies betrifft auch das Thema des „Zwei-Sinne-Prinzips“.

Im Rahmen der Entwurfsplanung zur Kaiserstraße und des Marktplatzes wurden die Behindertenkoordinatorin und der Beirat von Anfang an mit einbezogen. Die Wünsche des Beirates nach einem beidseitigen, durchgängigen Leitsystem wurden berücksichtigt, ebenso die Belange der Personen im Rollstuhl. Wie auch in anderen Kommunen gab es allerdings beim Thema Kontrast unterschiedliche Ansichten. Daher wurden einige Vorschläge mit dem Beirat diskutiert und auch auf Versuchsflächen aufgebaut. Leider wurde dabei keine Lösung gefunden, die die Anforder-

rungen an den Kontrast erfüllt und den gestalterischen Ansprüchen des Wettbewerbsergebnisses genügt hätte. Da es sich bei der Fußgängerzone um einen gestalterisch sensiblen Raum handelt, sollte diese Entscheidung nicht ohne die Politik getroffen werden und wurde deshalb dem Planungsausschuss im Juni 2018 vorgelegt.

In Karlsruhe wird das Thema Barrierefreiheit speziell bei Haltestellen schon seit Ende der 1990er Jahre berücksichtigt. Allerdings waren die damaligen Anforderungen weit von dem entfernt, was heute unter Barrierefreiheit zu verstehen ist. Das Thema unterliegt einer ständigen Weiterentwicklung, so dass Nachjustierungen beziehungsweise Anpassungen an neue Standards auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden können.

Bei anstehenden Neuplanungen ist es weiterhin Ziel der Stadtverwaltung, die Belange von Menschen mit Behinderungen gemäß der geltenden DIN zu berücksichtigen und sich mit dem Beirat abzustimmen. Darüber hinaus werden bei zukünftigen Gestaltungswettbewerben für den öffentlichen Raum die entsprechenden aktuellen Anforderungen an die Barrierefreiheit noch deutlicher in der Aufgabenstellung benannt, so dass sie frühzeitig in die Gestaltung einfließen können.

Zu 2)

Neuplanungen des öffentlichen Raums, bei denen sich die Rahmenbedingungen für den Brandschutz gegenüber dem Ist-Zustand verändern, werden auch mit der Branddirektion abgestimmt, um notwendige Rettungswege, Feuerwehraufstellflächen oder auch – wie im Fall der unterirdischen Haltestellen – Standorte für die Feuerwehrmeldetableaus zu berücksichtigen. Des Weiteren wird bei Planverfahren die Branddirektion als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich eingebunden.